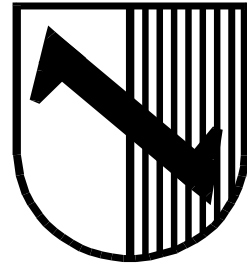


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 19

Halberstadt, den 21.09.2018

Nummer 8 / 2018

Inhalt

- **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)**
Hier: Weg von der B79 zum Friedhof im Ortsteil Athenstedt
[Beschluss-Nr. BV 466 (VI/2014-2019)]
- **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Reche im freiwilligen Landtausch „Großalsleben Landtausch“, Verf.-Kennung: BK 0050**
- **Bekanntmachung über die Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie, Lärmaktionsplanung**
Hier: Beschluss der Lärmaktionsplanung der Stadt Halberstadt 2018
[Beschluss-Nr. BV 476 (VI/2014-2019)]
- **Bekanntmachung über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Halberstadt**
[Beschluss-Nr. BV 469 (VI/2014-2019)]
- **Bekanntmachung über die Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Halberstadt**
Hier: Anpassung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, 2. Änderung
[Beschluss Nr. BV 444 (VI/2014-2019)]
- **Bekanntmachung über die Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Halberstadt**
Hier: Anpassung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stadtzentrum Süd“
- **Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Am Kloster“ in Halberstadt, mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, Rückwirkende Inkraftsetzung**
- **Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 21 „David-Oistrach-Straße“ in Halberstadt, Rückwirkende Inkraftsetzung**

Amtliche Bekanntmachung

**Widmung von Straßen gem. § 6 StrG LSA
[Beschluss Nr. BV 466 (VI/2014-2019)]**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 beschlossen, die in der Gemarkung Athenstedt, Flur 3 gelegene Fläche der

Straße von der B 79 zum Friedhof, Flurstück 501/54

Dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 33820 Halberstadt, eingelegt werden.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



S

Halberstadt, den 19.09.2018

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0050

Wanzleben, 03.09.2018

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 03.09.2018 wurde der freiwillige Landtausch „Großalsleben Landtausch“ mit der Verf.-Kennung BK 0050 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Großalsleben, Flur 3,	Flurstück: 59
Flur 5,	Flurstücke: 12 und 49

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Konstanze Cleve



Amtliche Bekanntmachung**Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie, Lärmaktionsplanung
hier: Beschluss der Lärmaktionsplanung Halberstadt 2018
[Beschluss Nr. BV 476 (VI/2014-2019)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 beschlossen [Beschluss Nr. BV 476 (VI (2014-2019))]:

„Der Abwägung wird zugestimmt. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie wird die Lärmaktionsplanung Halberstadt 2018 beschlossen.

„Lärm zählt (gemäß Grünbuch der Europäischen Union) zu den größten Umweltproblemen in unserer Gesellschaft, wobei der Straßenverkehr die bedeutendste Belastungsquelle darstellt. Ein Instrument, um der Belastung mit Lärm und den damit verbundenen negativen Folgen entgegenzuwirken, ist die Lärmaktionsplanung. Die Lärmkartierung der 3. Stufe zeigt weiterhin, dass der Verkehrslärm auf den Bundesstraßen in Halberstadt den vom Land Sachsen-Anhalt festgelegten Grenzwert von 55 dB(A) nachts überschreitet. Gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz war die Stadt Halberstadt verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die Öffentlichkeit wurde entsprechend § 47d Abs. 3 Satz 1 und 2 BImSchG zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört und erhielt damit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form der Offenlage des Entwurfes und der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vom 29.06.2018 bis zum 27.07.2018 in der Stadtverwaltung.

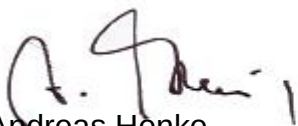
Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Offenlage des Entwurfes eingegangene Stellungnahmen wurden abgewogen und die Ergebnisse dementsprechend im Lärmaktionsplan berücksichtigt. In der Sitzung des Stadtrates am 13.09.2018 wurde die Abwägung der Stellungnahmen gebilligt und der Lärmaktionsplan Halberstadt 2018 beschlossen.

Gemäß § 47d Abs. 3 Satz 4 BImSchG ist die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Dem kommt die Stadt mit dieser Bekanntmachung nach.

Der Lärmaktionsplan Halberstadt 2017 liegt nunmehr vor und wird in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Lärmaktionsplan auf den Internetseiten der Stadt Halberstadt einzusehen.

Grob zusammengefasst werden in der Lärmaktionsplanung Halberstadt 2018

- Die Rahmenbedingungen (rechtliche Grundlagen, Grenzwerte, Zuständigkeiten, Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, Lärmschadenkosten),
- Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Anzahl Betroffener, Lärmschwerpunkte) und
- Maßnahmen zur Lärminderung beschrieben.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



I

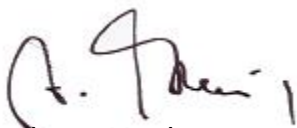
Halberstadt, 19.09.2018

Amtliche Bekanntmachung**Einzelhandelskonzept für die Stadt Halberstadt
hier: Beschluss zur Fortschreibung
[Beschluss Nr. BV 469 (VI/2014-2019)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 beschlossen:

- „1. Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung des Zentren- und Sortimentskonzeptes vom 22.10.2009 [Beschluss-Nr. 45 (V/09)] bis zum Vorliegen der Fortschreibung, längstens jedoch bis zum Dezember 2020.
2. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Halberstadt aus dem Jahr 2009.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Aufgabenstellung für die Vergabe zu formulieren und Angebote einzuholen.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 19.09.2018

Amtliche Bekanntmachung

**Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Halberstadt
hier: Anpassung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20
„Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, 2. Änderung
[Beschluss Nr. BV 444 (VI/2014-2019)]**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 beschlossen:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, 2. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, 2. Änderung, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit zugehörigem Grünordnungsplan) wird gebilligt.
3. Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.“

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, 2. Änderung, wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2018 der Stadt Halberstadt am 07.05.2018 rechtskräftig.

Der wirksame Flächennutzungsplan für die Gemarkung Halberstadt wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, 2. Änderung angepasst.

Die Berichtigung wird hiermit bekanntgemacht. Das Plangebiet, auf das sich die Berichtigung bezieht, befindet sich im Nordwesten der Stadt, westlich der Straße Sargstedter Weg und liegt zwischen Schulgelände, NW-10-Straße, Lerchen- und Meisenweg. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Gegenstand der Berichtigung ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ anstatt einer „Sonderbaufläche Handel“.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB – ebenso wie der Flächennutzungsplan – in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

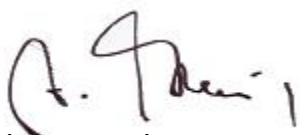
- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird die Berichtigung wirksam.



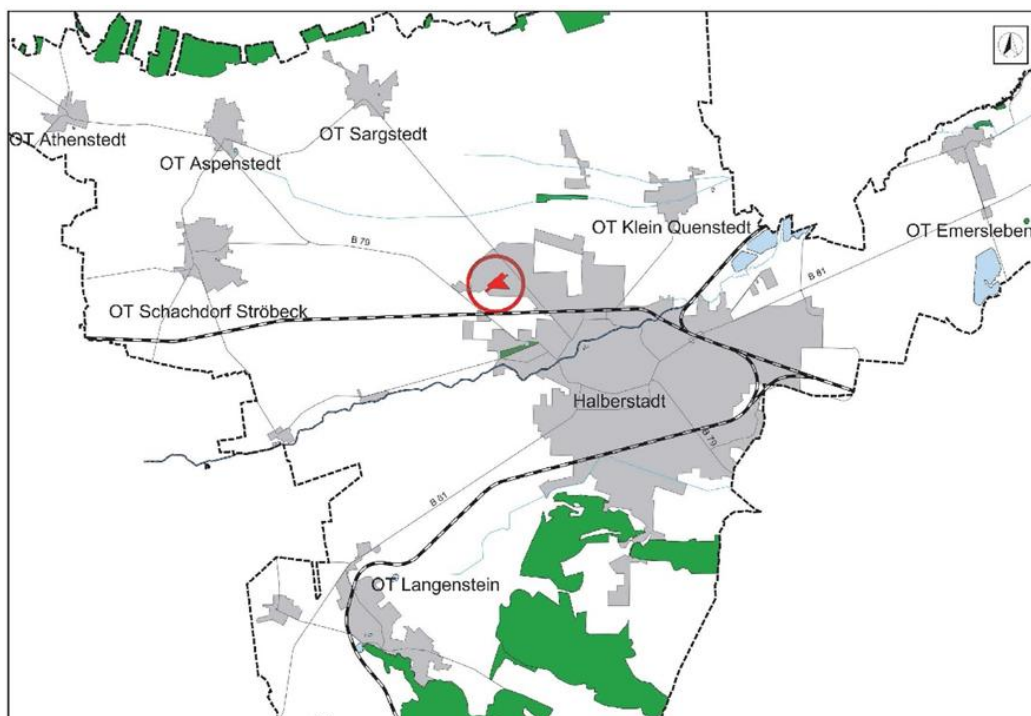
Andreas Henke
Oberbürgermeister



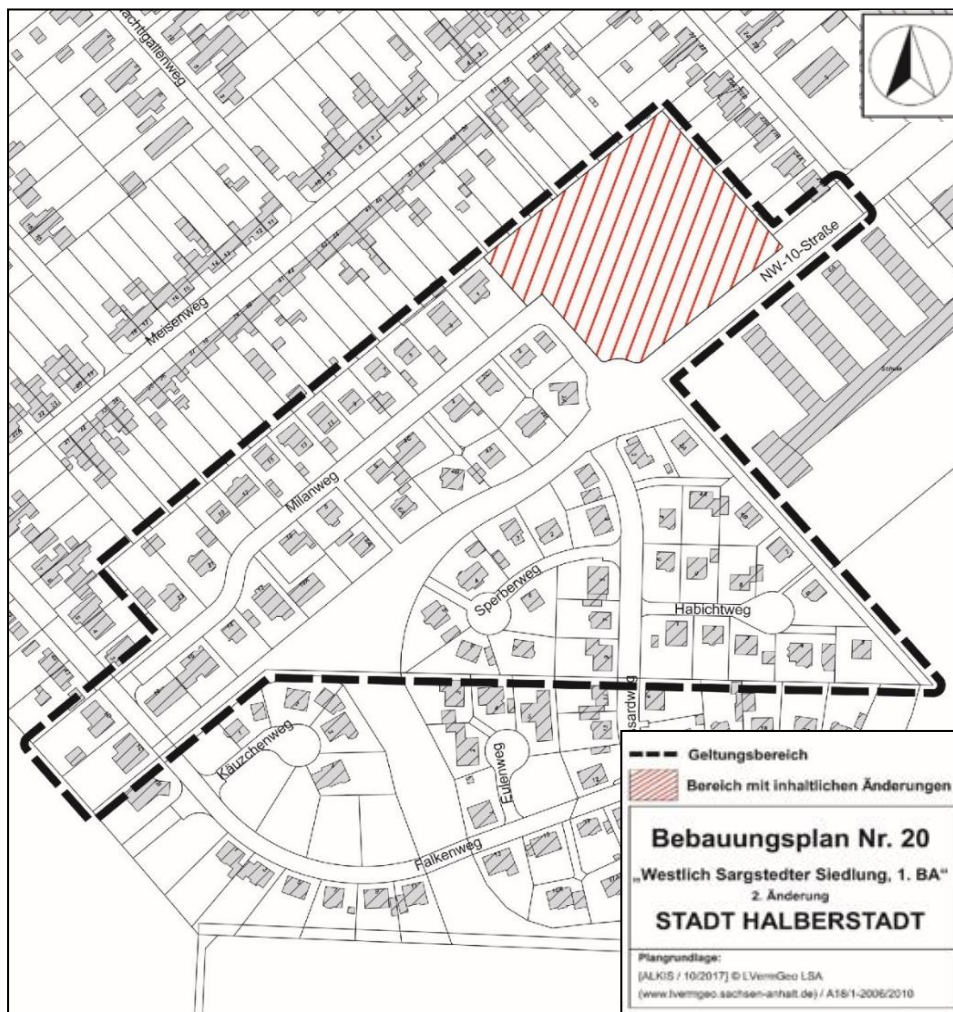
Halberstadt, den 19.09.2018

Anlage
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich
Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Berichtigung)

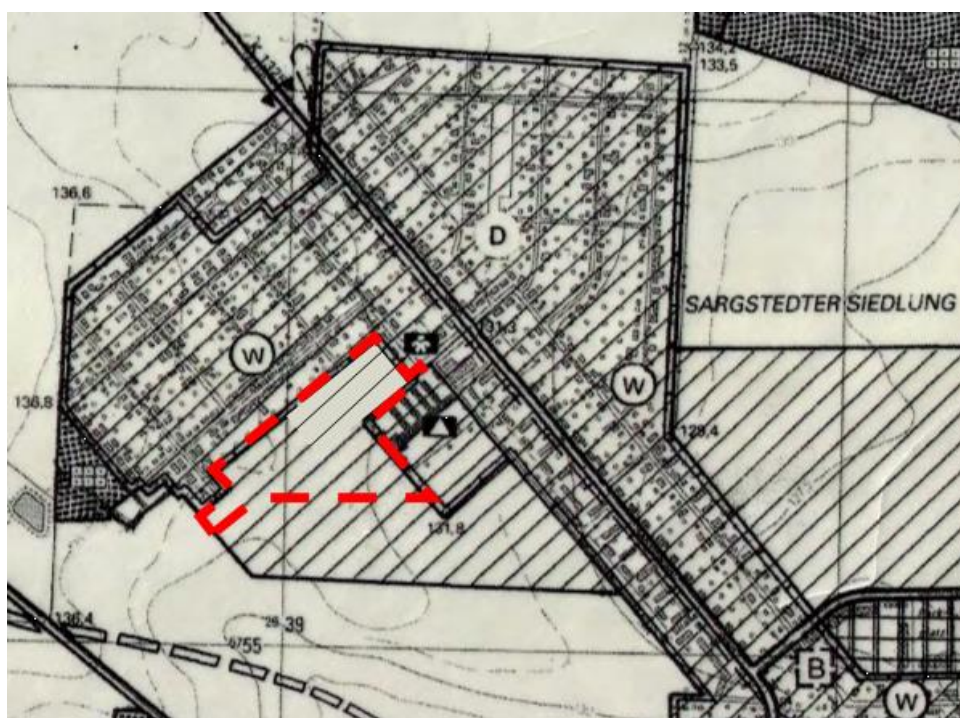
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich des B-Planes 20, 2. Änderung; dabei entspricht die rotschraffierte Fläche, die Anlass zur Änderung des B-Plans gegeben hatte, in ihrer Größe und Abgrenzung vollumfänglich der im Flächennutzungsplan im Wege der Anpassung zu berichtigenden Fläche:



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Berichtigung



Amtliche Bekanntmachung

Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Halberstadt hier: Anpassung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stadtzentrum Süd“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 68 gefasst.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 08/ 2016 der Stadt Halberstadt am 30.06.2016 ist der Bebauungsplan Nr. 68 in Kraft getreten. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der wirksame Flächennutzungsplan für die Gemarkung Halberstadt wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 68 „Stadtzentrum Süd“, angepasst.

Die Berichtigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Geltungsbereich umschließt das südlich der Kühlinger Straße gelegene Areal zwischen Kühlinger Straße, Nordostzufahrt Lindenweg, Lindenweg und Heinrich-Julius-Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Gegenstand der Berichtigung ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ anstatt einer „gemischten Baufläche“.

Die Berichtigung wird entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB – ebenso wie der Flächennutzungsplan – in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird die Berichtigung wirksam.


Andreas Henke

Oberbürgermeister



Halberstadt, den 19.09.2018

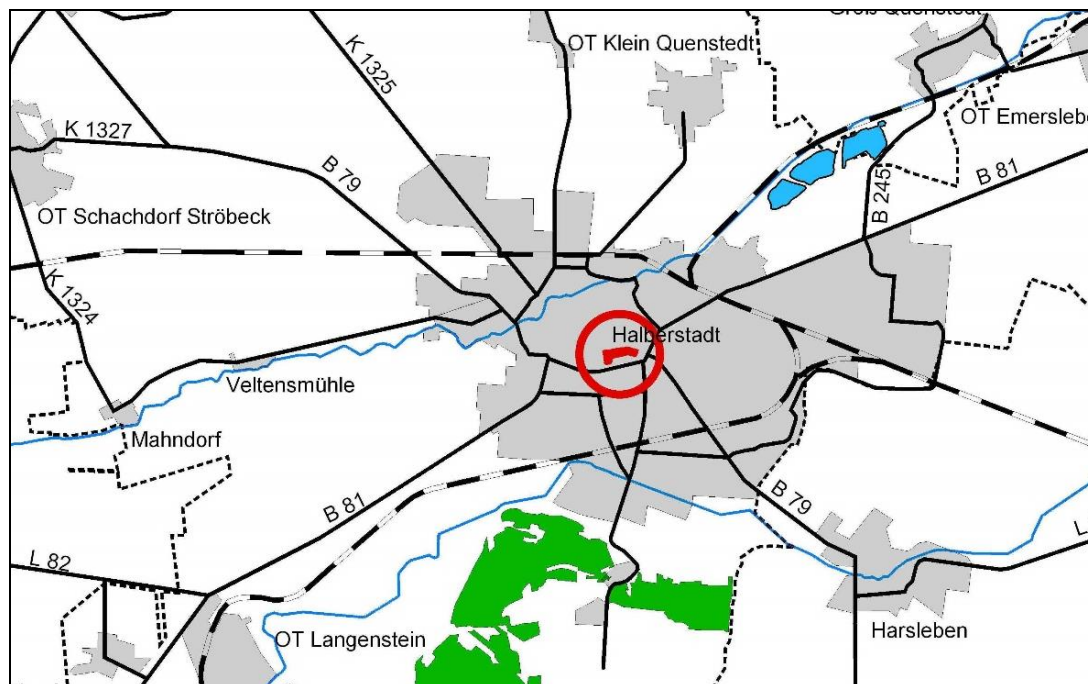
Anlage

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

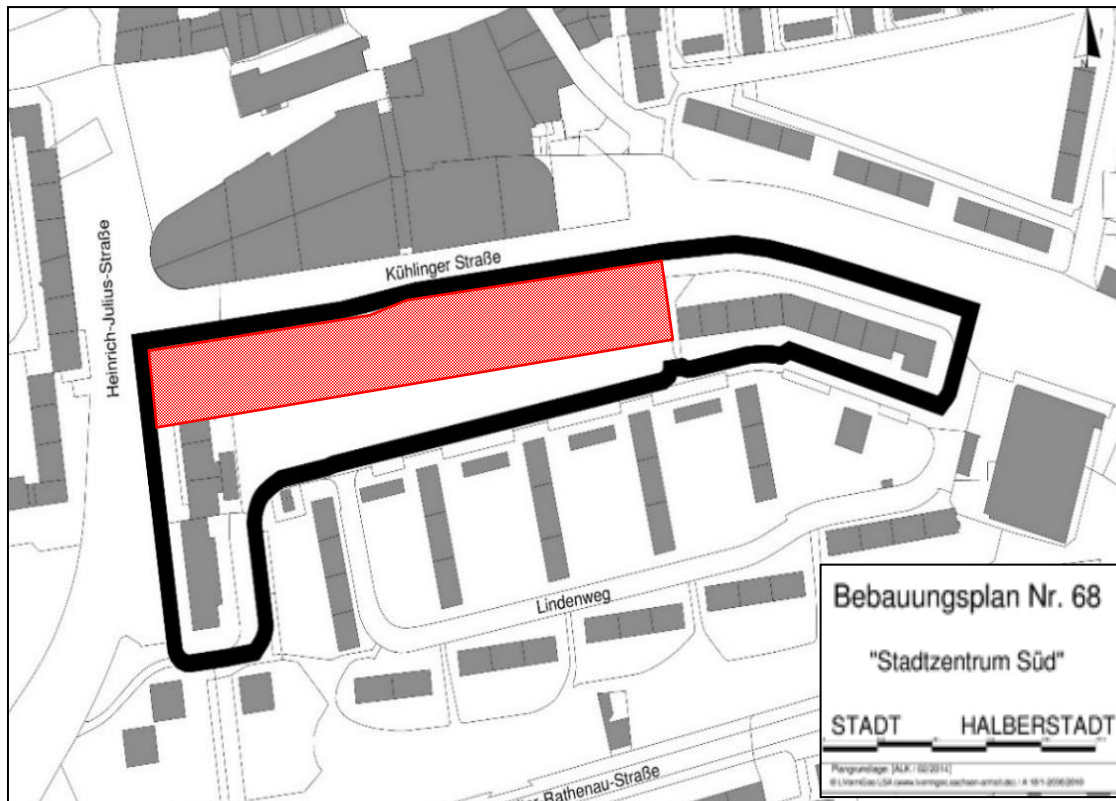
Lageplan mit Geltungsbereich

Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Berichtigung)

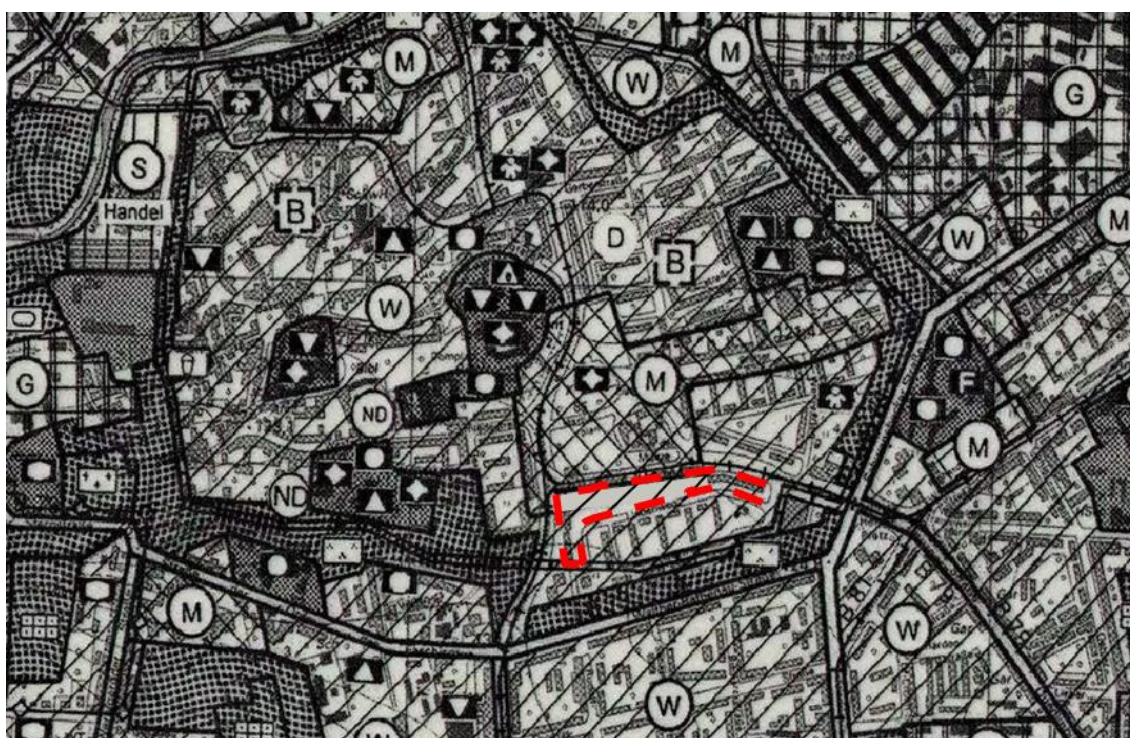
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet:



Lageplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 68 und Eintragung des Bereiches (rot schraffierte Fläche) in welchem der geltende Flächennutzungsplan für die Stadt Halberstadt im Wege der Berichtigung angepasst wird



Auszug Flächennutzungsplan (Berichtigung):



Amtliche Bekanntmachung**Bebauungsplan Nr. 25 „Am Kloster“ in Halberstadt, mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung,
Rückwirkende Inkraftsetzung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 01.11.1995 den Bebauungsplan Nr. 25 „Am Kloster“ nach Prüfung und Abwägung der Anregungen als Satzung beschlossen sowie seiner Begründung zugestimmt [Beschluss Nr. 347 (II/95)]. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 27.11.1997 (Az.:25.33-21100) wurde der Bebauungsplan genehmigt. Dies wurde am 22.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Bei dem Bebauungsplan lag ein Ausfertigungsmangel vor. Dieser wurde im ergänzenden Verfahren gem. § 214 (4) BauGB durch Ausfertigung des Bebauungsplanes behoben.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Der Beschluss des Bebauungsplanes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird hiermit erneut bekanntgemacht.

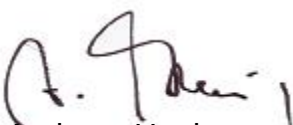
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 22.12.1997 in Kraft.

Der Geltungsbereich des B-Planes wird begrenzt von der Braunschweiger Straße, dem Sargstedter Weg im Süden, der Röderhofer Straße im Westen und der Straße Am Kloster im Norden und Osten – genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Am Kloster“ – bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung - und die Begründung werden während der Dienstzeit in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Zur Einsichtnahme bereitgehalten wird auch die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. Zum Bebauungsplan wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens eine Zusammenfassende Erklärung erstellt, die ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



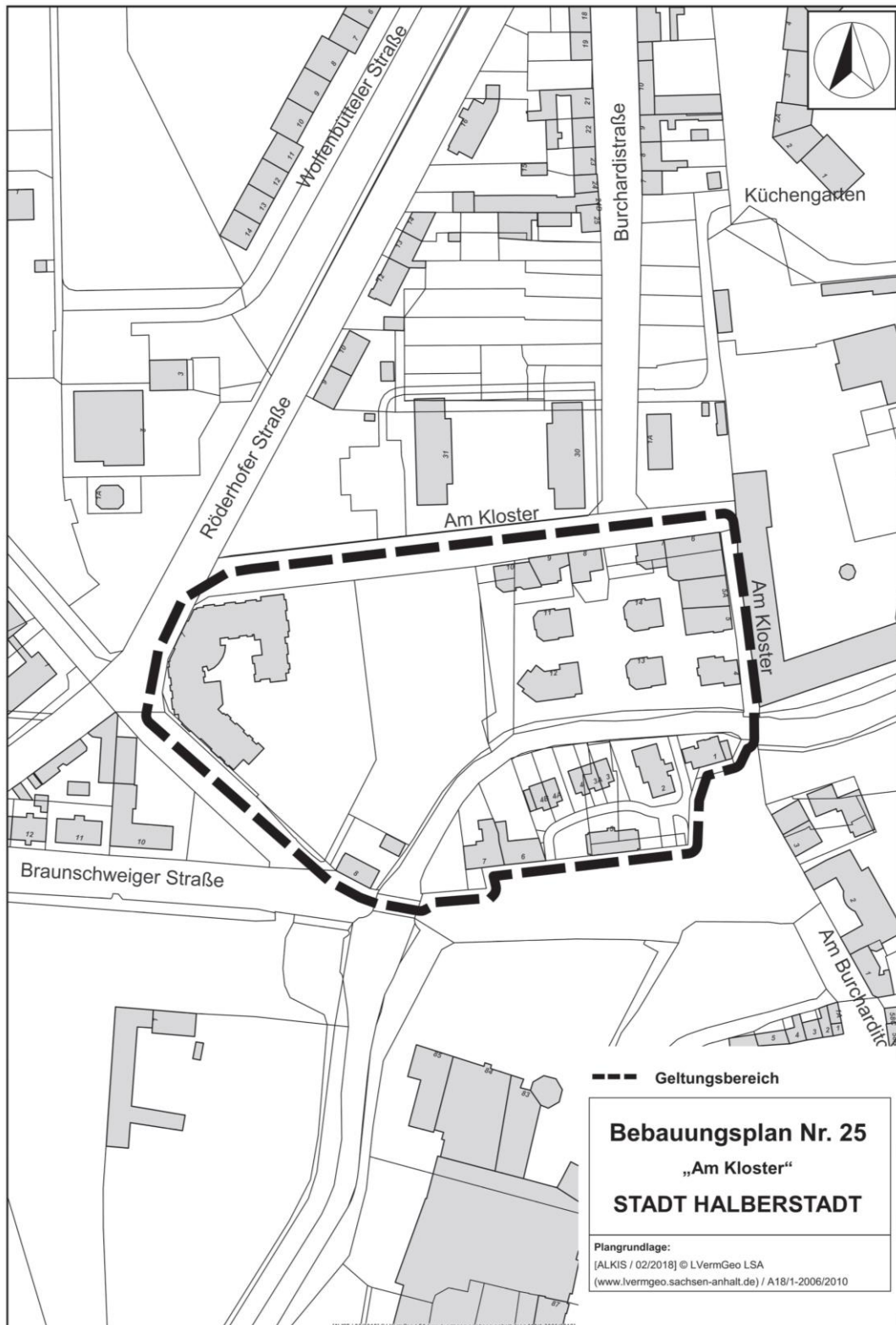
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 19.09.2018

Anlage Lageplan

Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung**Bebauungsplan Nr. 21 „David-Oistrach-Straße“ in Halberstadt -
Rückwirkende Inkraftsetzung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 17.12.1997 den Bebauungsplan Nr. 21 „David-Oistrach-Straße“ nach Prüfung und Abwägung der Anregungen als Satzung beschlossen sowie seiner Begründung zugestimmt [Beschluss Nr. 865 (II/97)]. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.05.1998 (Az.:25.33-21100) wurde der Bebauungsplan - ohne örtliche Bauvorschrift über Gestaltung - genehmigt. Dies wurde am 22.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wurde ein Ausfertigungsmangel durch Nachholung der Ausfertigung geheilt. Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Der Beschluss des Bebauungsplanes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird hiermit erneut bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 22.07.1998 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Mozartstraße im Norden und die Beethovenstraße im Süden und umfasst hier die Grundstücke beidseitig der David-Oistrach-Straße sowie die überwiegenden Grundstücke westlich der Händelstraße (Haus-Nrn. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19) und die Grundstücke östlich der Händelstraße mit den Haus-Nrn. 14, 16, 18 – genaue Abgrenzung siehe Lageplan.

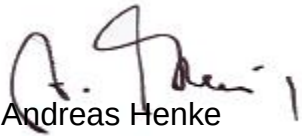
Der Bebauungsplan Nr. 21 „David-Oistrach-Straße“ – bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen – und die Begründung werden während der Dienststunden in der Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv Halberstadt, Domplatz 49, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Zum Bebauungsplan wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens eine Zusammenfassende Erklärung erstellt, die ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „David-Oistrach-Straße“ eine eigenständige Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung existiert.




Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 19.09.2018

Anlage Lageplan

Lageplan mit Geltungsbereich

